

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig.

Er ist afghanischer Staatsangehöriger, sunnitischen Glaubens und gehört dem Volk der Tadschiken an. Er stellte am [REDACTED] 2017 einen förmlichen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Rahmen von zwei Anhörungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 2017 trug der Kläger im Wesentlichen vor:

Er stamme aus der Provinz [REDACTED]. Dort habe er sechs Jahre lang bei einem ehemaligen Militärkommandanten gearbeitet. Dessen Bruder sei Mitglied der Taliban gewesen. Dieser Bruder habe immer wieder gesagt, dass der Kläger ebenfalls zu den Taliban kommen solle. Eines Tages habe ihm dann der Militärkommandant gesagt, dass er nun alt genug sei, um in das Haus des Taliban zu gehen. Daraufhin sei der Kläger aus Afghanistan ausgereist. Er habe in Schweden einen Asylantrag gestellt, der dreimal abgelehnt worden sei.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2018 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers als unzulässig ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, forderte den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, beim Asylantrag des Klägers handele es sich mit Blick auf das in Schweden erfolglos abgeschlossene Asylverfahren um einen Zweitantrag. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG lägen nicht vor, so dass dieser Antrag unzulässig sei. Auch die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG seien nicht erfüllt.

Am [REDACTED] 2018 hat der Kläger Klage erhoben und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2018 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist mit Beschluss vom 13. August 2018 (4 B 358/18) abgelehnt worden. Wegen des Inhalts dieses Beschlusses wird auf Bl. 40 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat nur aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1. Die Klage ist nur mit ihrem Anfechtungsteil zulässig, hinsichtlich des Verpflichtungsbegehrens indes unstatthaft.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. Urteil vom 1. Juni 2017 - 1 C 9/17 -, juris) sind Bescheide, die – wie im vorliegenden Fall – einen Asylantrag ohne Prüfung der materiell-rechtlichen Anerkennungsvoraussetzungen, also ohne weitere Sachprüfung, als unzulässig ablehnen, ausschließlich mit der Anfechtungsklage anzugreifen. Insoweit kommt auch kein eingeschränkter, auf die Durchführung eines Asylverfahrens beschränkter Verpflichtungsantrag in Betracht.

2. Die Klage ist – soweit sie zulässig ist – auch begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom ■■■■■ 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrages nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Letzteres ist nach § 71a Abs. 1 AsylG in den Fällen, in denen der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag) stellt, nur dann durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Vorliegend handelt es sich um einen Zweit Antrag im Sinne des § 71a Abs. 1 AsylG. Das Bundesamt hat jedoch im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu Unrecht gemäß § 71a Abs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG als unzulässig abgelehnt.

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (1.), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (2.) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind (3.). Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG).

Da Art. 40 der Richtlinie 2013/32/EU eine Ausschlussfrist für die Stellung eines Zweitantrages nicht kennt und auch die Mitgliedstaaten nicht zur Setzung einer solchen Frist ermächtigt, ist die in § 51 Abs. 3 VwVfG normierte 3-Monats-Frist diesbezüglich europarechtswidrig (so EuGH, Urteil vom 9. September 2021, C-18/20, ZAR 2021, 380, 382) und somit nicht anzuwenden.

Mit der im August 2021 erfolgten Machtübernahme der Taliban liegt eine nachträgliche Änderung der Sachlage zu Gunsten des Klägers vor, so dass das Bundesamt ein weiteres Asylverfahren durchzuführen hat. Eine den Kläger begünstigende Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist nicht nur anzunehmen, wenn im Ergebnis eine günstigere Sachentscheidung zu treffen wäre. Es genügt vielmehr, wenn eine solche möglich erscheint. Dazu ist ein schlüssiger Sachvortrag ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung, Flüchtlingszuerkennung oder Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu verhelfen (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 15. April 2019 - 27 K 10016/18.A -, juris, Rn. 16). Das erkennende Gericht ist nicht befugt, über den Zweit Antrag des Klägers insoweit „durchzuentcheiden“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, juris, Rn 17).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat sich die im Fall des Klägers zugrunde zu liegende Sachlage durch die neuen Machtverhältnisse in Afghanistan nachträglich dergestalt geändert, dass eine zu seinen Gunsten abweichende Entscheidung möglich erscheint. Die vorzunehmende (Neu-) Bewertung obliegt (zunächst) dem Bundesamt und darf im vorliegenden Folgeantragsverfahren nicht (abschließend) durch das erkennende Gericht vorgenommen werden.

Auf das frühere Vorbringen des Klägers zur Begründung seines Zweitantrags kommt es folglich nicht an.

Da die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig rechtswidrig ist, können auch die übrigen Regelungen des Bescheides vom [REDACTED] 2018 keinen Bestand haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 - 1 C 51.18 -, juris, Rn. 20).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz1 VwGO, 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

